

521/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ, Freundinnen und Freunde haben am 14. März 2000 unter der **Nr. 496/J** an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "**routinemäßige Überprüfung mittlerer Bundesbeamter**" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend sei festgestellt, daß "staatspolizeiliche Überprüfungen" gesetzlich nicht vorgesehen sind. Da jedoch im Rahmen einer Sicherheitsüberprüfung im Sinne des Sicherheitspolizeigesetzes auch staatspolizeilich relevante Erkenntnisse zu berücksichtigen sind, darf die weitere Beantwortung gegenständlicher parlamentarischer Anfrage im Sinne einer Sicherheitsüberprüfung durch die Sicherheitsbehörden behandelt werden.

Zu Frage 1:

Eine Unterscheidung der sicherheitsüberprüften Personen in Beamte und sonstige Personen ist weder im Gesetz vorgesehen noch sind diese Kriterien kanzleimäßig erfaßt. Es kann daher lediglich über die Zahl der sicherheitsüberprüften Personen Auskunft gegeben werden, wobei zu differenzieren ist zwischen Auskunftersuchen im Wege der Amtshilfe bis zum Jahre 1993 und Sicherheitsüberprüfung im Sinne des im Jahre 1993 in Kraft getretenen SPG's.

Auskunftersuchen über sicherheitspolizeilich relevante Erkenntnisse von 1990 bis 1993 im Wege der Amtshilfe:
Gesamtzahl: 1304

Anfragen der diversen Ministerien:
Sicherheitsüberprüfung im Sinne des § 55 SPG von 1993 bis 1999: **insgesamt 4446**

Anfragen der diversen Ministerien, welche sich detailliert nach Ressorts aufgliedern:

BMA: 1904

BMU: 284

BMF: 186

BMI: 307 Anfragen für die Zentralstelle sowie 1585 Anfragen bezüglich
Aufnahmewerber in den Exekutivdienst

BM. f. Gesundheit

Sport und Kunst: 29

Zu Frage 2:

Routinemäßige Überprüfungen von Personen im Sinne des § 55 SPG erfolgten keine, somit auch nicht bei "mittleren Bundesbeamten".

Zu Frage 3:

Die Beantwortung ergibt sich aus Erledigung zu Frage 2.

Zu Frage 4:

Die Beantwortung ergibt sich aus Erledigung zu Frage 1.

Zu Frage 5:

Wenn ein Bundesminister um eine Sicherheitsüberprüfung eines Beamten ersucht, wird diese bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Sinne des § 55 SPG durch das BMI als oberste Sicherheitsbehörde durchgeführt.

Zu Frage 6:

Da mit Inkrafttreten des Sicherheitspolizeigesetzes im Jahre 1993 sämtliche Ressorts über die gesetzlich verpflichtenden Formalvoraussetzungen einer Sicherheitsüberprüfung schriftlich informiert wurden, ist davon auszugehen, daß die zu überprüfenden Personen vor Einleitung der sicherheitspolizeilichen Überprüfungen informiert werden.

Zu Frage 7:

Die Zustimmung des Betroffenen erfolgt vor der Überprüfung.

Zu Frage 8:

Die Beantwortung ergibt sich aus Erledigung zu Frage 6.

Zu Frage 9:

Ich gehe davon aus, dass hinsichtlich der Sicherheitsüberprüfungen gemäß § 55 SPG alle gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Zu Frage 10:

Eine zahlenmäßige Darstellung der sicherheitsüberprüften Personen findet sich in dem jährlich erscheinenden Staatsschutzbericht, welcher der Öffentlichkeit zur Verfügung steht.